

# Bundesgesetzblatt <sup>317</sup>

Teil I

Z 5702 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 25. Februar 1994

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 94	Verordnung über das Verfahren für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch nach Drittländern (Rindfleisch-Sondererstattungs-Verordnung) ..... FNA: neu: 7847-11-4-74; 7847-11-4-43	318
22. 2. 94	Verordnung über die Vergabebestimmungen für öffentliche Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) ..... FNA: neu: 63-14-1	321
22. 2. 94	Verordnung über das Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge (Nachprüfungsverordnung – NpV) FNA: neu: 63-14-2	324

## Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 8 .....	326
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	327
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	327

**Verordnung  
über das Verfahren für die Gewährung von Sondererstattungen  
bei der Ausfuhr von Rindfleisch nach Drittländern  
(Rindfleisch-Sondererstattungs-Verordnung)**

**Vom 21. Februar 1994**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1, des § 15 Satz 1, des § 16 und des § 17 Abs. 3 Satz 1 sowie des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung

1. der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 der Kommission vom 7. Januar 1982 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch (ABl. EG Nr. L 4 S. 11) und
2. der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission vom 20. Juli 1982 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch (ABl. EG Nr. L 212 S. 48)

in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**

**Zuständigkeit**

(1) Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt) ist zuständig für die Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte hinsichtlich

1. der Kontrolle, daß es sich bei dem Fleisch, für das eine Sondererstattung in Anspruch genommen werden soll, um solches von ausgewachsenen männlichen Rindern handelt,
2. der Ausstellung einer Bescheinigung über diese Kontrolle nach Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 32/82,
3. der Kennzeichnung des nach Nummer 1 kontrollierten Fleisches durch Sicherungsmittel,
4. der Überwachung der Zerlegung in Teilstücke sowie der Überwachung der Kennzeichnung, der Verpackung und der Nämlichkeitssicherung der Teilstücke bis zu deren Übernahme durch die Bundesfinanzverwaltung nach Absatz 2.

(2) Die Bundesfinanzverwaltung ist zuständig für die Ausstellung einer Bescheinigung für entbeintes Fleisch und die Sicherung der Nämlichkeit des entbeinten

Fleisches nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 und Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82.

(3) Im übrigen gelten hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens bei der Ausfuhrerstattung die Vorschriften der Ausfuhrerstattungsverordnung.

**§ 3**

**Mindestmenge**

Die Bundesanstalt trifft die in § 2 Abs. 1 genannten Maßnahmen nur, falls je Schlachtstätte wenigstens 120 Viertel, 60 „quartiers compensés“, 60 halbe Tierkörper oder 30 ganze Tierkörper bereitgehalten werden. Die Bundesanstalt kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

**§ 4**

**Gewinnung, Verpackung  
und Nämlichkeitssicherung der Teilstücke**

(1) Eine Sondererstattung für Teilstücke nach der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 kann unbeschadet anderweitiger Voraussetzungen nur in Anspruch genommen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Erklärung nach Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 ist nach dem von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger veröffentlichten Muster gegenüber der Bundesanstalt vor der Entbeinung und Zerlegung abgegeben.
2. Die Hinterviertel müssen entbeint und zerlegt sein, wobei die Teilstücke nach der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Beschreibung zuzurichten sind.
3. Die durch die Zerlegung gewonnenen Teilstücke müssen mit unlöschbarer Stempelung gekennzeichnet (Nämlichkeitssicherung) sein.
4. Die Teilstücke sind einzeln verpackt und nach der Art getrennt in Kartons zusammengefaßt; auf den Kartons müssen das Eigengewicht, die Art der Teilstücke, die Anzahl der Teilstücke, die laufende Nummer der Kartons und die Nummer der Bescheinigung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 angegeben sein.
5. Die Bundesanstalt hat die Nämlichkeit der Kartons gesichert und erklärt, daß die Hinterviertel mit dem festgestellten Gewicht entsprechend den Vorschriften der in § 1 genannten Rechtsakte und dieser Verordnung vollständig zerlegt und die gewonnenen Teilstücke in Kartons mit den entsprechenden Nummern verpackt worden sind.

6. Die Zollförmlichkeiten nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 sind innerhalb der Frist nach Artikel 3 derselben Verordnung gleichzeitig für das gesamte entbeinte Fleisch, für das eine Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ausgestellt worden ist, erfüllt.

(2) Die Bundesanstalt kann auf vorherigen schriftlichen Antrag des Zerlegebetriebes Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5, insbesondere hinsichtlich der Zurichtung der Teilstücke, schriftlich zulassen.

#### § 5

##### **Pflichten des Zerlegebetriebes**

Der Inhaber des Zerlegebetriebes hat sicherzustellen, daß

1. die Gewichte der für die Zerlegung bestimmten Hinterviertel bei der Anlieferung richtig ermittelt werden, wobei jeweils höchstens vier Hinterviertel zusammen verwogen werden dürfen;
2. Aufzeichnungen über die Verwiegung der Hinterviertel angefertigt und mindestens sechs Monate lang geordnet aufbewahrt werden; die Aufzeichnungen haben mindestens die Nummern der Sicherungsmittel der einzeln oder nach Nummer 1 zusammengefaßt ver-

wogenen Hinterviertel und die entsprechenden Gewichte auszuweisen;

3. ein Verzeichnis der hergestellten Teilstücke nach dem von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger veröffentlichten Muster angefertigt wird.

#### § 6

##### **Auslagerstattung**

Die Auslagen der Bundesanstalt für Sicherungsmittel, die sie beschafft hat, um die Ergebnisse der Untersuchungen der Schlachtkörper zu sichern, sind zu erstatten.

#### § 7

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rindfleisch-Sondererstattungs-Verordnung vom 18. August 1982 (BGBl. I S. 1229), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Februar 1984 (BGBl. I S. 358), außer Kraft. Die in Satz 2 genannte Verordnung ist für die Gewährung der Sondererstattung nach den in § 1 genannten Rechtsakten weiter anzuwenden, die vor dem Tage des Inkrafttretens der in Satz 1 genannten Verordnung beantragt worden ist.

Bonn, den 21. Februar 1994

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

**Anlage**

(zu § 4 Abs. 1 Nr. 2)

**Beschreibung  
der möglichen Teilstückarten und Teile davon**

Aus den Hintervierteln sind sämtliche Knochen, Knorpel und groben Sehnen zu entfernen.

Folgende Teilstückarten sind möglich:

Filet, Roastbeef, Entrecote, Oberschale, Unterschale, Kugel, Hüfte, Hesse, Dünnung.

Werden die Teilstücke – wie unten beschrieben – in weitere Teile zerlegt, so hat dies für die gesamte Zerlegepartie zu erfolgen, wobei die gewonnenen Teile wie die Teilstücke zu behandeln sind:

- 1.0 Filet
- 1.1 Kette
- 2.0 Roastbeef
- 2.1 Zerlegung in 2 Teile Roastbeef und 1 Teil Entrecote möglich
- 2.2 Kette
- 3.0 Entrecote
- 3.1 Zerlegung in Deckel und Cube-Roll/Rib-Eye möglich
- 4.0 Oberschale
- 4.1 Zerlegung in zwei Teile möglich
- 5.0 Unterschale mit Semerrolle und Kniekehlfleisch
- 5.1 Unterschale mit Semerrolle
- 5.2 Unterschale mit Kniekehlfleisch
- 5.3 Unterschale
- 5.4 Semerrolle
- 5.5 Kniekehlfleisch
- 6.0 Kugel
- 6.1 Zerlegung in zwei Teile möglich
- 7.0 Hüfte
- 7.1 Zerlegung in zwei Teile möglich
- 7.2 Kachelstück
- 8.0 Hesse
- 9.0 Dünnung
- 9.1 Zerlegung in bis zu 4 Teile möglich

**Verordnung  
über die Vergabebestimmungen für öffentliche Aufträge  
(Vergabeverordnung – VgV)**

**Vom 22. Februar 1994**

Auf Grund des § 57a Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), der durch Gesetz vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1928) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**§ 1**

(1) Die in § 57a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes genannten Auftraggeber haben bei der Vergabe von Lieferaufträgen den Teil A der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (BAnz. Nr. 175a vom 17. September 1993) anzuwenden, wenn sich deren geschätzter Auftragswert wenigstens auf die in § 1a Nr. 1 Abs. 1 oder 3 VOL/A genannten Beträge beläuft. Für die Berechnung des Auftragswertes gilt ferner § 1a Nr. 2 Abs. 3 bis 6 VOL/A. Satz 1 findet auf Aufträge zur Durchführung von Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 3 keine Anwendung.

(2) Als Lieferaufträge nach Absatz 1 gelten Kauf-, Miet- und Pachtverträge sowie die sonstigen in § 1a Nr. 2 Abs. 1 VOL/A genannten Verträge über Waren.

**§ 2**

(1) Die in § 57a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 8 des Haushaltsgrundsatzgesetzes genannten Auftraggeber haben bei der Vergabe von Bauaufträgen den Teil A der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1992 (BAnz. Nr. 223a vom 27. November 1992) anzuwenden, wenn für den Bauauftrag die in § 1a VOB/A genannten Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht für solche natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für einen der in § 57a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes genannten Auftraggeber tätig werden.

(2) Für die in § 57a Abs. 1 Nr. 6 des Haushaltsgrundsatzgesetzes genannten Auftraggeber gilt Absatz 1, wenn das Vorhaben Tiefbaumaßnahmen, Krankenhäuser, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäude zum Gegenstand hat.

(3) Für die in § 57a Abs. 1 Nr. 7 des Haushaltsgrundsatzgesetzes genannten Auftraggeber gilt Absatz 1 hinsichtlich der Bestimmungen, die auf diese Auftraggeber Bezug nehmen.

(4) Als Bauaufträge nach Absatz 1 gelten die in § 1 VOB/A genannten Verträge über Bauleistungen.

**§ 3**

(1) Die in § 57a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes genannten Auftraggeber, die eine der

in Absatz 3 bezeichneten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs- oder Fernmeldewesens ausüben, haben bei der Vergabe von Aufträgen die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. im Fall von Lieferaufträgen die Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – des Abschnitts 3 der VOL/A, wenn sich deren geschätzter Auftragswert wenigstens auf die in § 1b VOL/A genannten Beträge beläuft;
2. im Fall von Bauaufträgen die Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen des Abschnitts 3 der VOB/A, wenn sich deren geschätzter Auftragswert wenigstens auf den in § 1b VOB/A genannten Betrag beläuft.

(2) Die in § 57a Nr. 4 und 5 des Haushaltsgrundsatzgesetzes genannten Auftraggeber, die eine der in Absatz 3 bezeichneten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs- oder Fernmeldewesens ausüben, haben bei der Vergabe von Aufträgen die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. im Fall von Lieferaufträgen die Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – des Abschnitts 4 der VOL/A, wenn sich deren geschätzter Auftragswert wenigstens auf die in § 1 SKR VOL/A genannten Beträge beläuft;
2. im Fall von Bauaufträgen die Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen des Abschnitts 4 der VOB/A, wenn sich deren geschätzter Auftragswert auf den in § 1 SKR VOB/A genannten Betrag beläuft.

(3) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 gilt für die in den folgenden Nummern bezeichneten Tätigkeiten unter den dort genannten Voraussetzungen:

1. in der Trinkwasserversorgung:

die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Gewinnung, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser sowie die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser. Auftraggeber im Sinne des § 57a Abs. 1 Nr. 5 des Haushaltsgrundsatzgesetzes fallen nur darunter, soweit sie die Tätigkeit auf Grund eines besonderen Vertrages mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines von einer solchen erlassenen besonderen Rechtsakts ausüben oder ihnen die Anbringung von Einrichtungen unter dem öffentlichen Wegenetz gestattet ist. Diese Nummer gilt auch für von den zuvor bezeichneten Auftraggebern vergebene Aufträge im Zusammenhang mit der Ableitung und Klärung von Abwässern oder mit Wasserbauvorhaben sowie Vorhaben auf dem Gebiet der

Bewässerung und Entwässerung, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 vom Hundert der mit dem Wasserbauvorhaben beziehungsweise den Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht. Auf Aufträge, die die Beschaffung von Wasser durch die vorgenannten Auftraggeber zum Gegenstand haben, ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Diese Nummer gilt nicht für die Lieferung von Trinkwasser durch einen Auftraggeber im Sinne des § 57a Abs. 1 Nr. 4 oder 5 des Haushaltsgrundsatzgesetzes an ein öffentliches Netz, sofern die Gewinnung von Trinkwasser für die Ausübung einer anderen Tätigkeit als der Trinkwasserversorgung der Öffentlichkeit erforderlich ist, die Lieferung an das öffentliche Netz nur von seinem Eigenverbrauch abhängt und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 vom Hundert seiner gesamten Trinkwassergewinnung ausmacht;

2. in der Elektrizitätsversorgung:

die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder der Verteilung von Strom sowie die Versorgung dieser Netze mit Strom durch Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. Auf Aufträge, die die Beschaffung von Energie oder von Brennstoffen zum Zwecke der Energieerzeugung durch die vorgenannten Auftraggeber zum Gegenstand haben, ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Diese Nummer gilt nicht für die Lieferung von Elektrizität durch einen Auftraggeber im Sinne des § 57a Abs. 1 Nr. 4 oder 5 des Haushaltsgrundsatzgesetzes an ein öffentliches Netz, sofern die Erzeugung von Strom für die Ausübung einer anderen Tätigkeit als der Versorgung der Öffentlichkeit erforderlich ist, die Lieferung an das öffentliche Netz nur von seinem Eigenverbrauch abhängt und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 vom Hundert seiner gesamten Energieerzeugung ausmacht;

3. in der Gasversorgung:

die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Gewinnung, dem Transport oder der Verteilung von Gas sowie die Versorgung dieser Netze mit Gas durch Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. Auf Aufträge, die die Beschaffung von Energie und Brennstoffen zum Zwecke der Gaserzeugung durch die vorgenannten Auftraggeber zum Gegenstand haben, ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Diese Nummer gilt nicht für die Lieferung von Gas durch Auftraggeber im Sinne des § 57a Abs. 1 Nr. 4 oder 5 des Haushaltsgrundsatzgesetzes an öffentliche Netze, sofern die Erzeugung von Gas sich zwangsläufig aus der Ausübung einer anderen Tätigkeit ergibt, die Lieferung an das öffentliche Netz nur darauf abzielt, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 vom Hundert des Umsatzes des betreffenden Auftraggebers ausgemacht hat;

4. in der Wärmeversorgung:

die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder der Verteilung von Wärme sowie die Versorgung dieser Netze mit Wärme. Auftraggeber im Sinne des § 57a Abs. 1 Nr. 5 des Haushaltsgrundsatzgesetzes fallen nur darunter, soweit sie die Tätigkeit auf Grund eines besonderen Vertrages mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines von einer solchen erlassenen besonderen Rechtsakts ausüben oder ihnen die Anbringung von Einrichtungen auf, unter oder über dem öffentlichen Wegenetz gestattet ist. Auf Aufträge, die die Beschaffung von Energie oder Brennstoffen zum Zwecke der Wärmeerzeugung durch die vorgenannten Auftraggeber zum Gegenstand haben, ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Diese Nummer gilt nicht für die Lieferung von Wärme durch Auftraggeber im Sinne des § 57a Abs. 1 Nr. 4 oder 5 des Haushaltsgrundsatzgesetzes, sofern die Erzeugung von Wärme sich zwangsläufig aus der Ausübung einer anderen Tätigkeit ergibt, die Lieferung an das öffentliche Netz nur darauf abzielt, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 vom Hundert des Umsatzes des betreffenden Auftraggebers ausgemacht hat;

5. die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luftverkehr mit Flughäfen durch Flughafenunternehmen, die eine Genehmigung gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 1 der Luftverkehrszulassungsordnung erhalten haben oder einer solchen bedürfen;

6. die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der Versorgung von Beförderungsunternehmen im See- oder Binnenschiffsverkehr mit Häfen oder anderen Verkehrseinrichtungen;

7. im Schienenverkehr:

das Erbringen von Schienenverkehrsleistungen zur Beförderung von Gütern und Personen sowie das Betreiben einer Schieneninfrastruktur, sofern diese Tätigkeiten auf Grund einer gesetzlichen Genehmigung mit Ausschließlichkeitsrechten verbunden sind;

8. im Straßenbahn- und Busverkehr:

die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Oberleitungsbussen und im Linienverkehr mit Kraftomnibussen auf Grund einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz;

9. im Fernmeldebereich:

die Bereitstellung und das Betreiben von öffentlichen Telekommunikationsnetzen sowie das Angebot von öffentlichen Telekommunikationsdiensten durch die Deutsche Bundespost TELEKOM oder durch Unternehmen, denen eine Verleihung gemäß § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen erteilt ist. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sind nicht anwendbar, soweit andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienste in demselben geographischen Gebiet und unter im wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten. Die betreffenden Auftraggeber teilen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf deren Anfrage die Dienste mit, die ihres Erachtens unter Satz 2 fallen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Aufträge, die anderen Zwecken als der Durchführung der in Absatz 3 beschriebenen Tätigkeiten dienen.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Aufträge, die zur Durchführung der in Absatz 3 genannten Tätigkeiten außerhalb des Gebiets, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gilt, vergeben werden, wenn sie nicht mit der tatsächlichen Nutzung eines Netzes oder einer Anlage innerhalb dieses Gebiets verbunden sind. Die betreffenden Auftraggeber teilen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf deren Anfrage alle Tätigkeiten mit, die nach ihrer Auffassung unter Satz 1 fallen.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Aufträge, die zum Zwecke der Weiterveräußerung oder Weitervermietung an Dritte vergeben werden, vorausgesetzt, daß der Auftraggeber kein besonderes oder ausschließliches Recht zum Verkauf oder zur Vermietung des Auftragsgegenstandes besitzt, und daß andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Waren unter gleichen Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu verkaufen oder zu vermieten. Die betreffenden Auftraggeber teilen der Kommission auf deren Anfrage alle Arten von Erzeugnissen mit, die nach ihrer Auffassung unter Satz 1 fallen.

#### § 4

(1) Die in § 57a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Haushaltsgrundsatzgesetzes genannten Auftraggeber, die gemäß dem Bundesberggesetz eine Berechtigung zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen erhalten haben, müssen bei der Vergabe von Aufträgen zum Zwecke der Durchführung der zuvor bezeichneten Tätigkeiten den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der wettbewerbsorientierten Auftragsvergabe beachten. Insbesondere müssen die Auftraggeber Unternehmen, die ein Interesse an einem solchen Auftrag haben können, ausreichende Informationen über die zu vergebenden Aufträge zur Verfügung stellen und bei der Auftragsvergabe objektive Kriterien zu Grunde legen. Auf Aufträge, die die Beschaffung von Energie oder Brennstoffen zur Energieerzeugung

zum Gegenstand haben, sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Auftraggeber erteilen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unter den von dieser festgelegten Bedingungen Auskunft über die Vergabe der unter diese Vorschrift fallenden Aufträge.

#### § 5

(1) Diese Rechtsverordnung findet keine Anwendung auf Liefer- und Bauaufträge, die

1. auf Grund eines internationalen Abkommens im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen vergeben werden und für die besondere Verfahrensregeln gelten,
2. auf Grund eines internationalen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem oder mehreren nicht der Europäischen Gemeinschaft angehörenden Staaten über Lieferungen für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Projekt, für das andere Verfahrensregeln gelten, vergeben werden,
3. auf Grund des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation vergeben werden,
4. in Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland für geheim erklärt werden oder deren Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Sicherheit des Staates es gebietet.

(2) Diese Verordnung findet ferner keine Anwendung auf Lieferaufträge öffentlicher Auftraggeber, die dem Anwendungsbereich des Artikels 223 Abs. 1 Buchstabe b des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unterliegen.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Februar 1994

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Für den Bundesminister für Wirtschaft  
Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Walgel

**Verordnung  
über das Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge  
(Nachprüfungsverordnung – NpV)**

**Vom 22. Februar 1994**

Auf Grund des § 57b Abs. 2 und 5 und des § 57c Abs. 1, 5 bis 8 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), die durch Gesetz vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1928) eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

**§ 1**

(1) Für Vergabeverfahren von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie ihrer Sondervermögen und öffentlich-rechtlicher Verbände, die unter § 57a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes fallen, ist zuständige Vergabepflichtstelle die Behörde, die die Rechtsaufsicht über die Vergabestelle führt. Für Vergabeverfahren oberster Bundes- und Landesbehörden wird die zuständige Vergabepflichtstelle durch den Leiter der Behörde bestimmt. Die an den Vergabeverfahren beteiligten Bediensteten sind von der Mitwirkung an der Entscheidung der Vergabepflichtstelle ausgeschlossen.

(2) Für Vergabeverfahren von juristischen Personen des privaten Rechts, die unter § 57a Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes fallen, ist zuständige Vergabepflichtstelle die Stelle, die die Beteiligung verwaltet oder die sonstige Finanzierung gewährt hat oder die Aufsicht über die Leitung ausübt oder die Mitglieder des zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat. Wird der Tatbestand des § 57a Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes durch mehrere Stellen im Sinne des § 57a Abs. 1 bis 3 dieses Gesetzes begründet, so nimmt diejenige Stelle die Aufgabe der Vergabepflichtstelle wahr, bei der der Schwerpunkt liegt, oder diejenige, auf die sich die mehreren Stellen einigen.

(3) Für Verbände des privaten Rechts, die unter § 57a Abs. 1 Nr. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes fallen, ist zuständige Vergabepflichtstelle die Stelle, die eine Aufgabe im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 gegenüber der Mehrheit der Mitglieder des Verbandes ausübt oder die Stelle, die diese Aufgabe gegenüber einzelnen Mitgliedern ausübt und auf die sich die beteiligten Vergabepflichtstellen einigen.

(4) In den Fällen des § 57a Abs. 1 Nr. 4 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ist zuständige Vergabepflichtstelle die Stelle, die den beherrschenden Einfluß ausübt. Falls mehrere Stellen gemeinsam den beherrschenden Einfluß ausüben, so gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(5) In den Fällen des § 57a Abs. 1 Nr. 5 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ist dann, wenn die Vergabestelle eine Tätigkeit auf dem Gebiet des Fernmeldewesens ausübt, zuständige Vergabepflichtstelle der Bundesminister für Post und Telekommunikation. Im übrigen bestimmt die Regierung des Landes, in dem der Auftraggeber seinen Sitz hat, die zuständige Vergabepflichtstelle; die Landesregierung kann die Ermächtigung weiter übertragen.

(6) In den Fällen des § 57a Abs. 1 Nr. 6 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ist zuständige Vergabepflichtstelle die Stelle, die die Mittel bewilligt hat. Falls mehrere Stellen Mittel bewilligt haben, gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(7) In den Fällen des § 57a Abs. 1 Nr. 7 und 8 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ist zuständige Vergabepflichtstelle die Stelle, die für den unter § 57a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes fallenden Auftraggeber gemäß den Absätzen 1 bis 3 zuständig ist.

(8) Die Vergabestellen sind verpflichtet, in den Vergabebekanntmachungen und in den Vergabeunterlagen die für sie zuständige Vergabepflichtstelle anzugeben und darauf hinzuweisen, daß der einzelne sich an diese Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann.

(9) In den Fällen der Absätze 1 bis 4, 6 und 7 kann die Landesregierung die zuständige Vergabepflichtstelle jeweils selbst für ihren Bereich abweichend bestimmen. Sie kann die Ermächtigung weiter übertragen.

**§ 2**

(1) Die Vergabepflichtstelle kann ein Vergabeverfahren dadurch aussetzen, daß sie die Vergabestelle anweist, bis zu ihrer Entscheidung das Vergabeverfahren nicht weiterzuführen, insbesondere den Zuschlag nicht zu erteilen.



(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nur bis zur Auftragserteilung zulässig.

(3) Die Entscheidung der Vergabeprüfstelle gegenüber der Vergabestelle ergeht schriftlich, ist zu begründen und der Vergabestelle unverzüglich zuzustellen. Die Vergabeprüfstelle übersendet demjenigen, der den Verstoß gegen Vergabevorschriften geltend gemacht hat, unverzüglich den Text ihrer Entscheidung, weist ihn auf die Möglichkeit hin, innerhalb von vier Wochen einen Antrag auf Entscheidung durch den Vergabeüberwachungsausschuß zu stellen und benennt den zuständigen Vergabeüberwachungsausschuß.

### § 3

(1) Das Verfahren bei dem Vergabeüberwachungsausschuß regelt sich im Rahmen des § 57c des Haushaltsgrundsätzegesetzes und dieser Verordnung nach der Geschäftsordnung, die sich der Ausschuß gibt.

(2) Der Vergabeüberwachungsausschuß ist verpflichtet, nach Maßgabe des Artikels 177 des Vertrages zur

Gründung der Europäischen Gemeinschaft den Europäischen Gerichtshof anzurufen, wenn er die Entscheidung einer Frage über die Auslegung dieses Vertrages oder über die Gültigkeit und Auslegung eines auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsakts für den Erlaß seiner Entscheidung für erforderlich hält.

(3) Vor einer Entscheidung der Kammer sind die am Verfahren vor der Vergabeprüfstelle Beteiligten zu hören.

(4) Die Kammer ist nicht zur Aussetzung eines Vergabeverfahrens oder zu anderen das Vergabeverfahren betreffenden Weisungen befugt.

(5) Die Kammer entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Die Entscheidung ergeht schriftlich, ist zu begründen und den Beteiligten unverzüglich zu übersenden.

### § 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Februar 1994

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Für den Bundesminister für Wirtschaft  
Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 8, ausgegeben am 18. Februar 1994

Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 94	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 81 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Rückspiegeln und die Anbringung von Rückspiegeln an den Lenkern von Kraftfahrzeugen mit oder ohne Beiwagen (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 81) . . . . .	282
8. 2. 94	Sechzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Besondere Zollsätze 1993 gegenüber Bulgarien – EGKS) . . . . . FNA: 613-2-8	283
8. 2. 94	Einundsechzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Besondere Zollsätze 1994 gegenüber Bulgarien – EGKS) . . . . . FNA: 613-2-8	288
11. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Eichung von Binnenschiffen . . . . .	293
11. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) . . . . .	293
12. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife . . . . .	294
12. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) . . . . .	294
23. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs . . . . .	295
25. 11. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens . . . . .	295
7. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr . . . . .	296
9. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht . . . . .	296
20. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie des Zusatzprotokolls hierzu . . . . .	297
20. 12. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens . . . . .	299
13. 1. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht . . . . .	301
13. 1. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) . . . . .	301
17. 1. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-rumänischen Vertrags über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa . . . . .	302
25. 1. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation „INTELSAT“ . . . . .	302
25. 1. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	303

*Die ECE-Regelung Nr. 81 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlages übersandt.*

**Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband:** 7,60 DM (6,20 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,60 DM.

**Preis des Anlagebandes:** 7,60 DM (6,20 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,60 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
4. 2. 94 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderflughafen Lemwerder) 96-1-2-91	1505	(36	22. 2. 94)	3. 3. 94
4. 2. 94 Sechste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Vierundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Augsburg) 96-1-2-94	1505	(36	22. 2. 94)	3. 3. 94
4. 2. 94 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) 96-1-2-134	1506	(36	22. 2. 94)	3. 3. 94
7. 2. 94 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertzwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Dresden) 96-1-2-112	1506	(36	22. 2. 94)	3. 3. 94

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
13. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3415/93 der Kommission zur ersten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3337/93 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in Belgien	L 310/35	14. 12. 93
14. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3422/93 der Kommission zur Festsetzung der im Getreidesektor geltenden Ausfuhrabgaben	L 312/6	15. 12. 93
13. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3424/93 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2257/92 und (EWG) Nr. 2258/92 mit Durchführungs-vorschriften für die Sonderregelung der Versorgung Madeiras bzw. der Kanarischen Inseln mit pflanzlichen Ölen und über die Bedarfs-vorausschätzungen	L 312/10	15. 12. 93
14. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3425/93 der Kommission zur Änderung der An-hänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchst-mengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungs-mitteln tierischen Ursprungs	L 312/12	15. 12. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
14. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3426/93 der Kommission zur Änderung der Anhänge III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	L 312/15	15. 12. 93
13. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3429/93 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 mit Durchführungsvorschriften für die Prämienregelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1244/82 und (EWG) Nr. 714/89	L 312/22	15. 12. 93
15. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3434/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/93 hinsichtlich der im Sektor Obst und Gemüse maßgebenden Tatbestände	L 314/11	16. 12. 93
15. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3435/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2563/93 hinsichtlich der vorbeugenden Rücknahmen von Äpfeln für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 314/12	16. 12. 93
15. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3436/93 der Kommission zur Festsetzung der Kontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors aus Drittländern nach Spanien	L 314/13	16. 12. 93
15. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3437/93 der Kommission zur Änderung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1112/93 vorgesehenen Richtplafonds im Rahmen des ergänzenden Handelsmechanismus für den Rindfleischhandel mit Spanien und Portugal	L 314/15	16. 12. 93
15. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3438/93 der Kommission zur Festlegung der Liste für 1994 der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbauumlänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen	L 314/17	16. 12. 93
28. 9. 93 Verordnung (EWG) Nr. 3447/93 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik über die Fischereibeziehungen	L 318/1	20. 12. 93
6. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren	L 318/18	20. 12. 93
16. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3451/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1596/79 über vorbeugende Rücknahmen von Äpfeln und Birnen	L 316/9	17. 12. 93
16. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3452/93 der Kommission zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1993/94 für Apfelsinen, Mandarinen, Satsumas und Clementinen geltenden Interventionschwellen	L 316/10	17. 12. 93
16. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3453/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 hinsichtlich der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern	L 316/11	17. 12. 93
17. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3477/93 der Kommission über die im Tabaksektor anzuwendenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse	L 317/30	18. 12. 93
17. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3479/93 der Kommission über die Ausgleichsentschädigung an die Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Konservenindustrie im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1993	L 317/39	18. 12. 93
17. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3480/93 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen zur Anwendung der Stützungsregelung auf eine spanische Grundfläche	L 317/42	18. 12. 93
17. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3481/93 der Kommission zur Festsetzung der in Griechenland im Wirtschaftsjahr 1993/94 gemäß der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen anzuwendenden Obergrenzen	L 317/43	18. 12. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
17. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3483/93 der Kommission zur Erteilung von Lizenzen für die traditionelle Einfuhr von Bananen aus den AKP-Staaten im ersten Vierteljahr 1994	L 317/46	18. 12. 93
17. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3484/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 hinsichtlich der Prämienregelung im Sektor Rindfleisch	L 317/47	18. 12. 93
17. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3493/93 der Kommission zur Einstellung des Schellfischfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 319/7	21. 12. 93
20. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3495/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2828/93 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Einfuhrerzeugnissen der KN-Codes 1515 90 59 und 1515 90 99	L 319/15	21. 12. 93
20. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3497/93 der Kommission mit zusätzlichen Bestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) für Tomaten, Artischocken und Melonen im Handel zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985	L 319/18	21. 12. 93
20. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3498/93 der Kommission zur Bestimmung der im Sektor Olivenöl geltenden maßgeblichen Tatbestände	L 319/20	21. 12. 93
20. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3499/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2837/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Olivenanbaus in den herkömmlichen Erzeugungsgebieten	L 319/22	21. 12. 93
20. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3501/93 der Kommission zur Änderung bestimmter Verordnungen zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation im Eiersektor	L 319/25	21. 12. 93
20. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3503/93 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3088/93 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweine markts in Deutschland	L 319/30	21. 12. 93
20. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3504/93 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3337/93 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleisch markts in Belgien	L 319/31	21. 12. 93
14. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3511/93 des Rates über die kostenlose Verteilung von während des Wirtschaftsjahres 1993/94 aus dem Markt genommenem Obst und Gemüse außerhalb der Gemeinschaft	L 320/1	22. 12. 93
14. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3513/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweine schlachtkörper	L 320/5	22. 12. 93
20. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3514/93 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 320/7	22. 12. 93
20. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3515/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3901/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Übertragungsbeihilfe für bestimmte Fischereierzeugnisse	L 320/8	22. 12. 93
20. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3516/93 der Kommission zur Festlegung der maßgeblichen Tatbestände der Umrechnungskurse für die Berechnung bestimmter Beträge im Rahmen der Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur	L 320/10	22. 12. 93
20. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3517/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3902/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse	L 320/13	22. 12. 93
21. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3519/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für Einfuhr- und Ausfuhrizenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	L 320/16	22. 12. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
21. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3520/93 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1112/93 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der EHM-Lizenzen	L 320/18	22. 12. 93
21. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3521/93 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3380/93	L 320/19	22. 12. 93
21. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3528/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse	L 320/32	22. 12. 93
21. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3533/93 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3444/90, (EWG) Nr. 3445/90 und (EWG) Nr. 3446/90 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch, Rindfleisch, Schaffleisch und Ziegenfleisch	L 321/9	23. 12. 93
21. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3534/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 mit Durchführungsbestimmungen für die erzeugerspezifischen Obergrenzen, die nationalen Reserven und die Übertragung von Prämienansprüchen	L 321/13	23. 12. 93
21. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3549/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2699/93 zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Polen, der früheren Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn geschlossenen Interimsabkommen und zur Festlegung der vom 1. Januar bis 31. März 1994 für Einfuhren aus der Tschechischen Republik und aus der Slowakischen Republik zur Verfügung stehenden Mengen	L 324/8	24. 12. 93
21. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3550/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 584/92 zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit der Republik Polen, der Republik Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik geschlossenen Interimsabkommen und der Verordnung (EG) Nr. 3055/93 zur Festsetzung der Menge Milch und Milcherzeugnisse, die im ersten Vierteljahr 1994 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse zur Verfügung stehen	L 324/15	24. 12. 93
22. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3553/93 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2875/93	L 324/27	24. 12. 93
<b>Andere Vorschriften</b>			
9. 12. 93	Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 3418/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977	L 315/1	16. 12. 93
13. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3420/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 17 (laufende Nummer 40.0170) mit Ursprung in Indonesien, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 312/4	15. 12. 93
13. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3421/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2463/93 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Flußspat mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 312/5	15. 12. 93
13. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3423/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	L 312/8	15. 12. 93
14. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3431/93 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 314/3	16. 12. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
15. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3432/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 314/7	16. 12. 93
15. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3433/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1102/89 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt	L 314/10	16. 12. 93
16. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3450/93 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1767/82, (EWG) Nr. 2248/85, (EWG) Nr. 584/92, (EWG) Nr. 2164/92 und (EWG) Nr. 2219/92 hinsichtlich der Codes der Kombinierten Nomenklatur für bestimmte Käsesorten	L 316/4	17. 12. 93
10. 12. 93 Verordnung (Euratom, EG) Nr. 3464/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften	L 317/1	18. 12. 93
10. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3465/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3913/92 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche und industrielle Waren (1. Serie 1993)	L 317/3	18. 12. 93
10. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3466/93 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche und industrielle Waren (1. Serie 1994)	L 317/4	18. 12. 93
17. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3478/93 der Kommission über das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten	L 317/32	18. 12. 93
17. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3482/93 der Kommission zur Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents im ersten Vierteljahr 1994	L 317/45	18. 12. 93
13. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3491/93 des Rates zum Erlaß von Durchführungs-vorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits	L 319/1	21. 12. 93
13. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3492/93 des Rates zum Erlaß von Durchführungs-vorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits	L 319/4	21. 12. 93
20. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3496/93 der Kommission zur Anpassung der Codes und Warenbezeichnungen mehrerer Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter	L 319/17	21. 12. 93
20. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3500/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 319/23	21. 12. 93
20. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3502/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 2836 20 00 und 2836 30 00 mit Ursprung in Polen, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3918/92 des Rates vorgesehenen Zollplafonds gewährt werden	L 319/28	21. 12. 93
10. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3509/93 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren (1994)	L 322/1	23. 12. 93
10. 12. 93 Verordnung (EWG) Nr. 3510/93 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Gewebe und bestimmten Samt und Plüsch, auf Handwebstühlen hergestellt (1994)	L 322/37	23. 12. 93
14. 12. 93 Verordnung (EG) Nr. 3512/93 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für chemisch reine Fructose mit Ursprung in Drittländern, mit denen die Gemeinschaft keine präferentiellen Handelsabkommen geschlossen hat (1994)	L 320/3	22. 12. 93

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,90 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,30 DM (3,10 DM zuzüglich 1,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn  
Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
21. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3518/93 der Kommission zur Anpassung eines KN-Codes in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen	L 320/15	22. 12. 93
20. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3529/93 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Flußspat mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 321/1	23. 12. 93
21. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3531/93 der Kommission zur Aufteilung des mengenmäßigen Gemeinschaftskontingents für die Einfuhr von Rohaluminium mit Ursprung in Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, der Ukraine, Estland, Litauen und Lettland in die Gemeinschaft	L 321/4	23. 12. 93
7. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3543/93 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Waren, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder bei der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind	L 325/1	27. 12. 93
10. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3544/93 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Chemiesektor und verwandte Bereiche)	L 325/15	27. 12. 93
10. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 3545/93 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Mikroelektronik und verwandte Bereiche)	L 325/20	27. 12. 93
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 der Kommission vom 10. Dezember 1992 mit Durchführungsvorschriften für die erzeuerspezifischen Obergrenzen, die nationalen Reserven und die Übertragung von Ansprüchen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABI. Nr. L 362 vom 11. 12. 1992)	L 312/24	15. 12. 93
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2000/93 der Kommission vom 23. Juli 1993 über die Lagerbeihilfe für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen des Wirtschaftsjahres 1992/93 (ABI. Nr. L 182 vom 24. 7. 1993)	L 312/24	15. 12. 93
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 der Kommission vom 10. Dezember 1992 mit Durchführungsvorschriften für die erzeuerspezifischen Obergrenzen, die nationalen Reserven und die Übertragung von Ansprüchen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABI. Nr. L 362 vom 11. 12. 1992)	L 324/58	24. 12. 93